

**Zweite Satzung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
(Hebesatz – Satzung der Gemeinde Ziesendorf)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in Verbindung mit §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.04.2025 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Ziesendorf erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Ziesendorf vom 01.09.2015 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Hebesätze neu festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land –und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 445 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 275 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |
|------------------|----------|

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ziesendorf, den 30.04.2025


Thomas Witt
Bürgermeister

